

<i>beschlossen am:</i>	22.09.2010
<i>veröffentlicht am:</i>	05.11.2010 im Amtsblatt der Stadt Oschersleben Nr. 11/2010
<i>In Kraft getreten am:</i>	06.11.2010

Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) für die Nutzung des Archivs

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) für die Nutzung des Archivs beschlossen:

Präambel

Die Stadt Oschersleben (Bode) unterhält ein Stadtarchiv. Es ist eine von der Stadt Oschersleben (Bode) getragene unselbständige öffentliche Einrichtung und ist dem Hauptamt zugeordnet. Das Stadtarchiv ist die Fachabteilung für kommunales Archivwesen und dient dem Zweck, Archivgut der Stadt Oschersleben (Bode) vor Vernichtung und Zersplitterung zu bewahren und seine Benutzung zu gewährleisten.

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

Diese Archivsatzung gilt für die Verwaltung der Stadt Oschersleben (Bode), einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen.

Das Stadtarchiv Oschersleben (Bode) ist als öffentliches Archiv für die Gesamtheit des Schrift- und Archivgutes der Verwaltung der Stadt Oschersleben (Bode) zuständig.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, die bei kommunalen Ämtern oder Dienststellen der Stadt Oschersleben (Bode) oder bei deren Rechtsvorgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung an das Archiv übergeben wurden.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3) Unterlagen im Sinne dieser Archivsatzung sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschaften und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.

(4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Archiv zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.

(5) Die Archivierung schließt die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.

§ 3

Aufgaben des Archivs

(1) Das Archiv übernimmt und verwahrt alle in der Verwaltung der Kommune sowie in den kommunalen Eigenbetrieben anfallenden Unterlagen, die zur laufenden Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden und stellt sie für die Benutzung bereit. Die Bestimmungen dieser Satzung finden dabei Anwendung, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Registraturbildnern oder Eigentümern nichts anderes bestimmen.

(2) Das Archiv berät und unterstützt die kommunalen Ämter und Dienststellen im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und die spätere Archivierung. Im Rahmen der Archivpflege können andere Archivträger bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.

(3) Kommunen, andere Archivträger, die kein eigenes Archiv unterhalten, und Privatpersonen können ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositaverträgen im Archiv deponieren sofern die Zuständigkeit des Archivs der Stadt Oschersleben (Bode) gegeben ist und die räumlichen Kapazitäten dem nicht entgegenstehen.

(4) Das Archiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oschersleben (Bode) und des unmittelbaren Umlandes relevant sind und unterhält eine Archivbibliothek.

§ 4

Recht auf Benutzung

(1) Jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, hat das Recht auf Benutzung von Archivgut im Archiv nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Schutzfristen, Vereinbarungen zugunsten Dritter oder andere Einschränkungen entgegenstehen.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.

§ 5

Möglichkeiten der Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in archivisches Sammlungsgut oder in Bücher.

(2) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Gebührenordnung einschließen kann.

(3) Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken.

(4) Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv.

§ 6

Benutzungsantrag

(1) Der Antrag auf Benutzung des Archivs ist bei der Direktbenutzung in Form des Benutzungsantrages zu stellen, wobei der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungs-

zweck nachzuweisen ist (vgl. Anlage 1). Bei schriftlichen und telefonischen Anfragen ist kein Benutzungsantrag zu stellen. Der Benutzer ist seitens des Archivs in geeigneter Form auf seine Pflichten gemäß Benutzungs- und Gebührenordnungen hinzuweisen. Falls erforderlich, ist sein Einverständnis zur Anerkennung dieser Ordnungen und der Erklärung zum Schutz der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und anderer berechtigter Interessen Dritter gemäß § 6 Abs. 2 dieser Archivsatzung schriftlich von ihm einzuholen.

(2) Bei der Direktbenutzung ist dem Archiv eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte und andere berechtigter Interessen Dritter gewahrt werden (vgl. Anlage 2).

(3) Von mitwirkenden Hilfskräften ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(4) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiternde Angaben und Unterlagen beizufügen, wie z. B. bei Hochschularbeiten Stellungnahmen von Hochschullehrern oder andere Legitimationen für den Benutzer.

(5) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.

(6) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

(7) Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren an das Archiv regelt sich gemäß § 10 Abs. 1 ArchG LSA.

§ 7

Benutzungsgenehmigung

(1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet das Archiv.

(2) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt.

(3) Bei Änderung des Benutzungszweckes oder Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

§ 8

Einschränkung oder Versagung der Benutzung

(1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gemäß § 10 ArchG LSA eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn:

a) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen hat oder die Auflagen (z. B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichungen oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat,

b) der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,

c) der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,

d) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder

e) durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 9

Schutzfristen und deren Verkürzung

(1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst 30 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(2) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Außerdem findet sie auf Unterlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 entstanden sind, keine Anwendung

(3) Die in Absatz 1 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn:

a) die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

b) die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(5) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen. Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen voraus. Sind überwiegende schutzwürdige Belange Dritter zu wahren, ist nur der betroffenen Person, ohne Rücksicht auf die in § 10 Abs.3 festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese erschlossen sind.

(6) Der weiterführende Umgang mit Schutzfristen regelt sich gemäß § 10 Abs. 3 und ArchG LSA.

(7) Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personen-bezogener Daten, so muss er den genauen Personenkreis angeben. Eine wissenschaftliche Begründung für die Namensnennung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könne.

§ 10

Weiterführende Bestimmungen gemäß ArchG LSA

Weiterführende Bestimmungen gemäß ArchG LSA bleiben unberührt.

§ 11 Direktbenutzung

- (1) Die Benutzung des Archivgutes erfolgt in der Regel im Benutzerraum des Archivs bzw. in anderen dafür geeigneten Räumlichkeiten.
- (2) Die Benutzung des Archivs erfolgt während der festgesetzten Öffnungszeiten. Über Ausnahmen entscheidet das Archiv.
- (3) Weiterführende Regelungen werden in einer Lesesaalordnung getroffen.

§ 12 Auswärtige Benutzung / Ausleihe und Versendung

- (1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können Archivalien oder Sammlungsstücke in besonders begründeten Fällen auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive ausgeliehen werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Die Genehmigung zur Ausleihe erteilt das Archiv.
- (3) Vom Versand sind Urkunden, besonders wertvolle oder häufig gebrauchte Archivalien oder Sammlungsstücke und außerdem alle Bücher ausgeschlossen.
- (4) Der Versand von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.
- (5) Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien oder Sammlungsstücke jederzeit vom Leihgeber wieder zurückgefordert werden.
- (6) Archivalien und Sammlungsstücke können zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. In diesem Fall ist zwischen Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen.

§ 13 Anfertigen von Reproduktionen

- (1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, bei Nichtfeststellbarkeit des vermeintlichen Urhebers bzw. Eigentümers.

§ 14 Erheben von Gebühren

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Nutzung des Archivs der Stadt Oschersleben (Bode) erhoben. Auslagen sind zu erstatten.

§ 15
Quellenangabe

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern des Archivs der Stadt Oschersleben (Bode) ist die Quellenangabe folgendermaßen vorzunehmen:

Stadtarchiv Oschersleben (Bode), Bestand/Signatur

Beispiel: Stadtarchiv Oschersleben (Bode), Akten der Polizeiverwaltung, PV01/1001

Kurzform: StArch OC Best./Sign.

Beispiel: StArch OC PV01/1001

Die Angabe des Archivs, des Bestandes und der Signatur ist hierbei zwingend erforderlich, dasselbe gilt für Zitate aus Archivalien in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) – Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oschersleben (Bode) – für die Nutzung des Archivs vom 25.03.2009 außer Kraft

Oschersleben (Bode), den 23.09.2010

Klenke
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1

Stadtarchiv Oschersleben / Bode

BENUTZUNGSANTRAG (bitte in Blockschrift ausfüllen)

A. Vom Benutzer ausfüllen:

1. Vor- und Zuname

.....

2. Beruf.....

3. Staatsangehörigkeit.....

4. Anschrift

.....

6. Name und Anschrift des Auftraggebers (wenn die Benutzung nicht ausschließlich in eigener Sache erfolgt)

.....
.....
.....

7. Zweck der Benutzung

.....

8. Thema.....

.....

9. Haben Sie schon früher im Stadtarchiv gearbeitet? Wann?.....

10. Ich bin damit einverstanden, dass anderen Benutzern, die das gleiche Thema bearbeiten, hiervon Kenntnis gegeben werden kann.

11. Ich erkläre, dass ich die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie den Schutz der berechtigten Interessen Dritter beachten und für eine etwaige Verletzung dieser Rechte durch mich eintreten werde.

12. Ich verpflichte mich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst sind, diesem nach Erscheinen einen Abdruck oder eine Kopie zuzusenden.

Oschersleben,.....

Unterschrift.....

B. Nicht vom Benutzer auszufüllen

13. Sachbearbeiter

14. Art der Benutzung

15. Gebühren:janein Gebühren/Auslagen: €

Anlage 2

Stadtarchiv Oschersleben / Bode

Erklärung (bitte in Blockschrift ausfüllen)

Ich,

Name, Vorname

Anschrift

erkläre, dass ich bei der Verwertung von Erkenntnissen aus den Unterlagen des Archivs, die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie deren Schutz der berechtigten Interessen Dritter beachten und für eine etwaige Verletzung dieser Rechte durch mich eintreten werde.

Oschersleben,

Datum

Unterschrift